

Anonymisierte Fassung

-1148235-

C-146/20 - 1

Rechtssache C-146/20 Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

20. März 2020

Vorlegendes Gericht:

Landgericht Düsseldorf (Deutschland)

Datum der Vorlageentscheidung:

17. Februar 2020

Kläger und Berufungskläger:

AD

BE

CF

Beklagte und Berufungsbeklagte:

Corendon Airlines

C-146/20- 1 ORIGINAL

-1148235-

Abschrift

[OMISSIS]

Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Rechtsstreit

DE

1. des Herrn AD, [OMISSIS] Ratingen,
2. der Frau BE, [OMISSIS] Ratingen,
3. des Kindes CF, [OMISSIS] Ratingen,

Kläger und Berufungskläger,

[OMISSIS]

gegen

Corendon Airlines, [OMISSIS] Muratpasa/Antalya, Türkei,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

[OMISSIS]

hat die 22. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
am 17.02.2020

[OMISSIS]

beschlossen:

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt: **[Or. 2]**

1. Liegt eine Annullierung eines Fluges im Sinne von Art. 2 Buchst. 1), 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 vom 11. Februar 2004 (ABl. EG L 46 vom 17. Februar 2004 S. 1 ff.), vor, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen den im Rahmen einer Pauschalreise gebuchten Flug mit planmäßigem Abflug um 10:20 Uhr (LT) auf 08:40 Uhr (LT) desselben Tages vorverlegt?
2. Handelt es sich bei der Mitteilung zehn Tage vor Reisebeginn über die Vorverlegung eines Fluges von 10:20 Uhr (LT) auf 08:40 Uhr (LT) desselben Tages um das Angebot einer anderweitigen Beförderung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung

(EWG) Nr. 295/91 vom 11. Februar 2004 (ABl. EG L 46 vom 17. Februar 2004 S. 1 ff.)?

Gründe

I.

Die Kläger buchten über ein Reisebüro eine vom Reiseveranstalter Öger Tours GmbH angebotene Pauschalreise nach Antalya, Türkei. Sie erhielten eine bestätigte Buchung für den Flug am 18.05.2018 von Düsseldorf nach Antalya (CAI 5408) bei dem beklagten Luftfahrtunternehmen. Planmäßige Abflugzeit war 10:20 Uhr (LT), planmäßige Ankunft 14:50 Uhr (LT). Das beklagte Luftfahrtunternehmen verlegte den Flug unter Beibehaltung der Flugnummer auf 08:40 Uhr (LT) des gleichen Tages vor. Die Kläger, welche zu der geänderten Abflugzeit nicht vor Ort waren, buchten über ihr Reisebüro Flüge nach Antalya und wendeten dazu jeweils 380,44 EUR für die Kläger zu 1) und 2) sowie weitere 318,44 EUR für die Klägerin zu 3) auf. Zwischen den Parteien besteht Streit darüber, ob die Kläger über die Vorverlegung des Fluges durch die E-Mail des Reiseveranstalters vom 08.05.2018 informiert wurden.

Die Kläger haben gegen das beklagte Luftfahrtunternehmen Ausgleichszahlungen in Höhe von jeweils 400,00 EUR nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c, 7 Abs. 1 Buchst. b der **[Or. 3]** Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (nachfolgend: Fluggastrechte-Verordnung) sowie die Erstattung der jeweils für die Ersatzflüge aufbrachten Kosten und Verzugszinsen geltend gemacht.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen und ausgeführt, die Vorverlegung des Fluges um 1 Stunde und 40 Minuten stelle keine Annullierung des Fluges im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c, 7 Abs. 1 Buchst. c der Fluggastrechte-Verordnung dar. Dabei hat es Bezug genommen auf die Pressemitteilung des BGH Nr. 89/2015 zum Anerkenntnisurteil vom 09.06.2015 [OMISSIS], wonach in einer mehr als geringfügigen Vorverlegung eines geplanten Fluges eine Annullierung des Fluges liege, die einen Ausgleichsanspruch begründen könne. Die Vorverlegung eines Fluges um eine Stunde und 40 Minuten stelle jedenfalls keine mehr als nur geringfügige Vorverlegung dar, bei der die ursprüngliche Flugplanung aufgegeben werde. Unerheblich sei deswegen, ob die Kläger über die Vorverlegung rechtzeitig informiert worden seien. Eine Anspruchsgrundlage wegen der für die Ersatzflüge verauslagten Kosten sei aufgrund des fehlenden Vertragsverhältnisses der Parteien nicht ersichtlich.

II.

Dies hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand, wenn die Vorverlegung des Fluges um eine Stunde und 40 Minuten dessen Nichtdurchführung im Sinne von Art. 2 Buchst. 1 der Fluggastrechte-Verordnung bedeutet und die Mitteilung über

die Vorverlegung nicht das Angebot einer anderweitigen Beförderung nach Maßgabe von Art. 8 der Fluggastrechte-Verordnung darstellt.

1.

Im Falle einer Annullierung des Fluges aufgrund der Vorverlegung kämen Ausgleichsansprüche der Kläger gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c, 7 Abs. 1 Buchst. b Fluggastrechte-Verordnung in Höhe von jeweils 400,00 EUR in Betracht, wenn nicht – wozu weitere Feststellungen zu treffen sein werden – eine rechtzeitige Information der Fluggäste im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c UAbs. ii der Fluggastrechte-Verordnung stattgefunden hat. Außergewöhnliche Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechte-Verordnung hat das beklagte Luftfahrtunternehmen nicht geltend gemacht. **[Or. 4]**

2.

Ferner kämen bei Annahme einer Annullierung Ansprüche gemäß § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, 8 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Fluggastrechte-Verordnung auf Erstattung der jeweils für die Ersatzflüge aufbrachten Kosten in Betracht.

Nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und c Fluggastrechte-Verordnung hat das ausführende Luftfahrtunternehmen den Fluggästen im Falle der Annullierung eines Fluges neben der Erstattung der Flugscheinkosten eine anderweitige Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Wunsch des Fluggastes, vorbehaltlich verfügbarer Plätze, anzubieten. Die Beklagte hat den Klägern, welche sich erst zur ursprünglichen Abflugzeit am Flughafen einfanden, nach dem unstreitigen Sachverhalt keinen (weiteren) Ersatzflüge angeboten und sie auch nicht umfassend über alle der in Art. 8 Abs. 1 Fluggastrechte-Verordnung vorgesehenen Möglichkeiten informiert (vgl. EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 – C-354/18 [OMISSIS]).

Sollte der vorverlegte Flug die frühestmögliche Ersatzbeförderung nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b Fluggastrechte-Verordnung darstellen, wäre das beklagte Luftfahrtunternehmen seinen Pflichten jedoch nachgekommen, so dass kein Anspruch der Kläger auf Erstattung der Kosten der Ersatzflüge besteht, wenn sie – wozu weitere Feststellungen zu treffen sein werden – die Information des Reiseveranstalters über die Vorverlegung vom 08.05.2018 erreichte.

III.

Der Erfolg der Berufung der Kläger hängt entscheidend davon ab, ob die Vorverlegung des Fluges um eine Stunde und 40 Minuten dessen Nichtdurchführung im Sinne von Art. 2 Buchst. 1 der Fluggastrechte-Verordnung bedeutet. Im Falle des Zugangs der Benachrichtigung von 08.05.2018 kommt es darüber hinaus darauf an, ob die Mitteilung über die Vorverlegung des Fluges das

Angebot einer anderweitigen Beförderung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, c Fluggastrechte-Verordnung darstellt.

1.

Eine „Annullierung“ ist nach der Legaldefinition in Art. 2 Buchst. 1 der Fluggastrechte-Verordnung die Nichtdurchführung eines geplanten Fluges, für den zumindest ein Platz reserviert war. Die „Nichtdurchführung“ des geplanten Fluges ist von einer „Verspätung“ zu unterscheiden und zeichnet sich dadurch aus, dass die Planung des ursprünglichen Fluges aufgegeben wird (vgl. EuGH, Urteil v. 19. 11. 2009 – C-402/07, C-432/07 Sturgeon u. a./Condor und Böck u. a./Air France SA, [OMISSIS] Rn. 33 ff.). Vom Gerichtshof ist bislang nicht geklärt worden, ob eine Aufgabe der **[Or. 5]** Flugplanung auch dann anzunehmen ist, wenn der Flug um eine Stunde und 40 Minuten vorverlegt wird.

2.

Die vergleichbaren Reisebedingungen gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, c Fluggastrechte-Verordnung knüpfen an den ursprünglich gebuchten Flug und damit an den Luftbeförderungsvertrag an. Ob ein um eine Stunde und 40 Minuten vorverlegter Flug mit dem ursprünglich gebuchten Flug in diesem Sinne vergleichbar ist und die frühestmögliche Beförderung darstellt, so dass das beklagte Luftfahrtunternehmen durch die Mitteilung zehn Tage vor Reisebeginn seine ihm durch die Vorschrift auferlegten Pflichten erfüllt, ist ebenfalls noch nicht geklärt.

IV.

[OMISSIS]